



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Dienstag, dem 13. Dezember 2022 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022 liegt während
der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler

Entschuldigt: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Franz Haider
Jürgen Holzner
Michaela Kohlhofer
Florian Teurezbacher MSc MA Bakk. BA
Norbert Wildling
Daniela Aschauer
Josef Schuller
Robert Ramsner
GRE Marita Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Bernhard Kühholzer
Christian Kaltenbrunner
Thomas Käfer
Anton Maderthaner
Heidemarie Klaffner
GRE Alfred Holzer
Ing. Werner Kittinger

Entschuldigt: Ulrike Ahrer
Evelin Stadler

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Mag.^a Eva Aigner
Ingo Kainz
DI Dr. Johannes Tauer (ab 19:10 Uhr)
Teresa Rettensteiner
GRE DI Leonhard Penz
Entschuldigt: Mag.^a Ulinde Jaksch

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Karl Haidinger
Gerald Kohlhofer
Daniel Aigner

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner, MBA MPA

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt, daher übernimmt Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler den Vorsitz.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler begrüßt Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling sowie den Feuerwehrkommandanten von Unterlaussa, HBI Mario Pölz mit seine FF Kameraden.

Zu Beginn der Sitzung wird der Sitzungsplan für 2023 den Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich ausgehändigt.

Tagesordnung

1. Marktgemeinde Weyer, Prüfungsausschuss, Bericht
2. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2021, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnissnahme
3. Freiw. Feuerwehr Unterlaussa, RLF-A 2000 Ankauf/Ersatzbeschaffung, Finanzierungsplan
4. Freiw. Feuerwehr Unterlaussa, RLF-A 2000 Ankauf/Ersatzbeschaffung, Auftragsvergabe
5. Volksschule Altenmarkt bei St. Gallen, Generalsanierung, Finanzierungsvereinbarung
6. Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 678/26, KG Weyer, Behandlung Kaufansuchen
7. Kalvarienbergstraße, Grdst.-Nr. 319/1 u.a. (Teil), KG Weyer, Baulandsicherungsvertrag
8. Mariahilf, Grdst.-Nr. 532/5 u.a., KG Weyer, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag
9. Obsweyer, Grdst.-Nr. 594/15, KG Weyer, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag
10. Obsweyer, Grdst.-Nr. 594/17, KG Weyer, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag
11. Abwasserbeseitigungsanlage BA 16, Seilergründe II, Darlehen
12. Wasserversorgungsanlage BA 13, Seilergründe II, Darlehen
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Unterlaussa, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
14. Wasserversorgungsanlage BA 10, Unterlaussa, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
15. Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2023, Festlegung der Höhe des Kassenkreditrahmens
16. Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2023, Vergabe
17. Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2023
18. Marktgemeinde Weyer, Hundeabgabe
19. Marktgemeinde Weyer, Feuerwehr-Gebührenordnung
20. Marktgemeinde Weyer, Freizeitwohnungspauschale, Zuschlag
21. Marktgemeinde Weyer, Essen auf Rädern, Essensbeitrag
22. Marktgemeinde Weyer, Schülerausspeisung, Essensbeitrag
23. Marktgemeinde Weyer, Ganztägige Schulformen VS u. MS Weyer, Elternbeitrag
24. Marktgemeinde Weyer, Kindergartentransport-Begleitpersonal, Elternbeitrag

25. Marktgemeinde Weyer, Liegenschaften, Mietvertrag
26. Marktgemeinde Weyer, Seewiese Kleinreifling, Sondernutzungsvertrag
27. Marktgemeinde Weyer, Dienstpostenplan
28. Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021, Verwendung
29. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, Verwendung
30. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2023
31. Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“
32. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass zwei zeitgerecht eingebrachte Dringlichkeitsanträge, gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF vorliegen und verliest die Anträge:

Ich ersuche folgende Punkte auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 zu setzen:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022

DA 1) Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit

Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, Gz.: IKD-2019-494009/102, haben Gemeinden die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung Kriterien einzuhalten.

Richtlinie Pkt. 2.3.12:

Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülernausspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indizierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

Der § 7 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) lautet wie folgt:

§ 7

Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit

(1) Bei Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann der Gemeinderat zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beschließen, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

(2) Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der laufenden Geschäftstätigkeit, die sachlich eng zusammenhängen und gemeinsam bewirtschaftet werden, können in Sammelnachweisen veranschlagt und in die Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte zusammengefasst übernommen werden. Mittelverwendungen, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt.

(3) Bei Mittelverwendungen, die durch zweckgebundene Mittelaufbringungen zu bedecken sind, kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Mittelverwendung nur bis zur Höhe der eingehenden Mittelaufbringungen geleistet oder dass die veranschlagten Beträge im Ausmaß der Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge überschritten werden dürfen.

Zur Erfüllung dieses Auflagepunktes hat daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (lt. § 7 Oö. GHO) zu beschließen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag

1) Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 zu setzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022

DA 2) Hauswirtschaftliche Sperre

Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, Gz.: IKD-2019-494009/102, haben Gemeinden die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung Kriterien einzuhalten.

Richtlinie Pkt. 2.3.12:

Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülernausspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

Der § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) lautet wie folgt:

§ 14
Haushaltswirtschaftliche Sperre

Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.

Zur Erfüllung dieses Auflagepunktes hat daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober 2023 zu beschließen (lt. § 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 2) Hauswirtschaftliche Sperre auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 zu setzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 1 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.11.2022.

Bericht – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 2 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2021, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2022-109484/55-Es, vom 07.11.2022, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Vizebürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 3 Freiw. Feuerwehr Unterlaussa, RLF-A 2000 Ankauf/Ersatzbeschaffung, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 14.11.2022 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 02.11.2022 für das Vorhaben „RLF-A 2000 – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Unterlaussa); BP 2023“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 2. November 2022, GZ 163220, ergibt unsererseits für das Projekt

RLF-A 2000 - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Unterlaussa); BP 2023

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	132.695	132.695
FF - Interessentenbeitrag	23.070	23.070
BMF, Katastrophenfonds - Feuerwerhpaket	37.500	37.500
LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug	141.202	141.202
BZ - Projektfonds – LFK-Normfahrzeug	112.131	112.131
Summe in Euro	446.598	446.598

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2022-301328/4-Ho vom 9. Juni 2022 mit Gesamtkosten in Höhe von 401.270 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die seitens der Marktgemeinde Weyer lt. unverbindlicher Preisauskunft (Angebot) der Fa. Rosenbauer vom 23.09.2022 bekannt gegebenen Kosten für Fahrgestell und Aufbau in der Höhe von zusammen 446.597,52 Euro brutto werden zur Kenntnis genommen. **Für die Förderbemessung betragen für die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. als Billigst-/Bestbieter-Normkostenangebot erhobene Type RLF-A 2000 „MB Atego 1730 AF 4x4“ max. 415.300 Euro (brutto); dieser Kostenrahmen bildet – wie in allen Vergleichsfällen - nach wie vor auch die Basis für die Förderbemessung**



entsprechend der aktuellen Projektfonds-Förderquoten 2022 (BZ 27% + LFK-Zuschuss 34%).

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Marktgemeinde Weyer zeitgerecht in ihren Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2022 bzw. Voranschlag 2023 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Der in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen LFK-Zuschuss sowie der Bundeszuschuss aus dem Katastrophenfonds (Feuerwehrpaket) sind jeweils gesondert beim Landes-Feuerwehrkommando Oö. bzw. der betreffenden Landesstelle „IKD, KKM“ zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. und deren Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Förderbemessung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten 2022 für die Type **RLF-A 2000 Norm-Löschfahrzeug „MB Atego 1730 AF 4x4“**, welche dem Best-/Billigsangebot der Fa. Magirus Lohr entsprechen (gültig ab 21.09.2022).

Die Pflicht- und/oder sonstige Ausrüstungen sollen nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind – exkl. des LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden (zusätzlichen) Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Unterlaussa zu bedecken.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorzusehen.

Eine Refinanzierung des Darlehens hat in den Folgejahren aus entsprechenden Eigenmitteln der Gemeinde und/oder Ansparmitteln aus den Verteilungsvorgang 2 (VV2) für Härteausgleichsgemeinden (HAFG) zu erfolgen. Eine Anerkennung der Darlehensannuitäten im Verteilungsvorgang 1 (VV1) des Härteausgleichsfonds ist nicht möglich.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber **spätestens** nach der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, an das Landes-Feuerwehrkommando Oö. sowie an die Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „RLF-A 2000 – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Unterlaussa); BP 2023“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 4 Freiw. Feuerwehr Unterlaussa, RLF-A 2000 Ankauf/Ersatzbeschaffung, Auftragsvergabe

Erläuterung:

Im Voranschlag, in der Prioritätenreihung der Gemeindevorhaben und im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan der Marktgemeinde Weyer ist die Ersatzanschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges - RLF-A 2000 für die Freiwillige Feuerwehr Unterlaussa für das Jahr 2023 vorgesehen. Ebenfalls hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer den Grundsatzbeschluss, betreffend die Ersatzanschaffung eines RLF-A 2000, in seiner Sitzung am 16.09.2021 gefasst.

Der für die Auftragsvergabe notwendige Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung liegt vor und wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022, TOP 3, beschlossen.

Der RLF-A 2000 wurde von der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH aus Leonding – über die Bundesbeschaffungs-GmbH (BBG) – angeboten. Bei einem Ankauf über die Bundesbeschaffungs-GmbH ist somit eine Ausschreibung lt. dem BVergG nicht notwendig. Es handelt sich bereits um ausgeschriebene bzw. ausverhandelte Preise, welche von den Gebietskörperschaften im Anhängerverfahren genutzt werden können.

Die Gesamtkosten des Fahrzeuges belaufen sich, lt. letztgültigem Angebot vom 30.11.2022, auf € 446.543,52 inkl. Ust.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2022 mit der Auftragsvergabe befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH aus Leonding.

Das Angebot wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Auftragsvergabe des Rüstlöschfahrzeuges - RLF-A 2000 für die Freiwillige Feuerwehr Unterlaussa, an die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH aus Leonding zu einer Auftragssumme in Höhe von € 446.543,52 (inkl. Ust), lt. Angebot vom 30.11.2022, auf Basis der aktuell gültigen BBG Ausschreibung, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Volksschule Altenmarkt bei St. Gallen, Generalsanierung, Finanzierungsvereinbarung

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen saniert derzeit die Volksschule. Von Seiten der Marktgemeinde Weyer besuchen im SJ. 22/23 vier SchülerInnen die VS Altenmarkt.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes besteht somit eine Verpflichtung der Marktgemeinde Weyer sich an den Kosten der Generalsanierung zu beteiligen.

Nach mehreren ergebnislosen Finanzierungsverhandlungen mit der Nachbargemeinde, fand am 06.10.2022 der Einigungsversuch gem. § 28 Abs. 2 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 i.d.g.F. betreffend die Finanzierungsbeteiligung statt.

Neben den Vertretern der Gemeinden waren auch Vertreter aus den beiden Landesregierungen, zur fachlichen Unterstützung ihrer Gemeinden, anwesend.

In einem sehr konstruktiven und sachlichen Verhandlungsgespräch, konnte nachfolgende Finanzierungsvereinbarung getroffen werden:

Finanzierungsvereinbarung

gemäß § 30 Abs 5 StPEG 2004

zwischen der

Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen

(im Folgenden: Schulsitzgemeinde)

und der

Gemeinde Weyer

(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)

Präambel

Die Schulsitzgemeinde ist iSd § 2 Abs 1 iVm § 25 und § 26 StPEG 2004 gesetzliche Schulerhalterin der Volksschule Altenmarkt bei St. Gallen.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzliche Schulerhalterin für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die eingeschulte Gemeinde hat gemäß § 2 Abs 2 iVm § 29 StPEG Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde zu leisten.

Eine Verhandlung über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 hat am 6.10.2022 stattgefunden und wurde das Folgende vereinbart.

1 Schulbauvorhaben

Die Schulsitzgemeinde plant die Renovierung der Volksschule Altenmarkt bei St. Gallen.

Für das gegenständliche Schulbauvorhaben sind folgende Anschaffungs- und Herstellungskosten geplant: € 2.900.000,--

Das Schulbauvorhaben soll im Zeitraum vom 1.04.2022 bis 1.03.2023 durchgeführt werden.

Zur Veranschlagung und Verbuchung der mit diesem Schulbauvorhaben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kapitaltransferaufwendungen wird das Schulbauvorhaben, wie folgt, kurz bezeichnet: „Schulbauvorhaben“

2 Finanzierung des Schulbauvorhabens – anteiliger Schulerhaltungsbeitrag

Die unter Punkt 1. dargestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen, wie folgt, finanziert werden: Aufstellung der Finanzierung samt Darstellung der prozentuellen Anteile der Schulsitzgemeinde und eingeschulten Gemeinde(n)

Schulbauvorhaben „Bezeichnung Schulbauvorhaben“	in €	in %
Anschaffungs- und Herstellungskosten	2.900.000,00 €	100
Schulerhaltungsbeitrag Schulsitzgemeinde	2.815.000,00 €	97,07
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gemeinde	85.000,00 €	2,93
Summe der Schulerhaltungsbeiträge	2.900.000,00 €	100,00

Die Gemeinden kommen überein, die Schulerhaltungsbeiträge zur Finanzierung des Schulbauvorhabens so rechtzeitig zu leisten, damit entsprechend des Baufortschrittes des Schulbauvorhabens die Liquidität der Schulsitzgemeinde sichergestellt ist.

Der von der eingeschulten Gemeinde zu leistende Kapitaltransferaufwand (Schulerhaltungsbeitrag) in Höhe von maximal € 85.000,00 ist in drei gleichbleibenden Jahresraten, jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres, nach Vorschreibung durch die Schulsitzgemeinde zu entrichten. Die erste Zahlung ist somit per 31.03.2023 fällig. Auf eine Wertsicherung bzw. Indexanpassung des Schulerhaltungsbeitrages wird ausdrücklich verzichtet.

Die eingeschulte Gemeinde verpflichtet sich sicher zu stellen, dass der zu zahlende jährliche Kapitaltransferaufwand (Schulerhaltungsbeitrag) bei der Schulsitzgemeinde zum bedungenen Zeitpunkt einlangt. Die eingeschulte Gemeinde hat die Budgetmittel auf das Bankkonto der Schulsitzgemeinde IBAN: AT24 3800 1000 0300 0023 einzuzahlen.

3 Endabrechnung des Schulbauvorhabens

Spätestens einen Monat nach zivilrechtlicher Anerkennung der letzten Ausgangsrechnung für das Schulbauvorhaben hat die Schulsitzgemeinde den eingeschulten Gemeinden eine Endabrechnung des Schulbauvorhabens schriftlich zu übermitteln.

4 Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde sowie der eingeschulten Gemeinden.

Diese Vereinbarung erfolgt in mehrfacher Ausfertigung, wovon eine bei der Schulsitzgemeinde und die übrigen Ausfertigungen jeweils bei der eingeschulten Gemeinde verbleiben.

Diese Vereinbarung ist gleichzeitig mit den gefassten Beschlüssen im Gemeinderat der Abteilung 7 vorzulegen und dient als Grundlage für Ansuchen um Gewährung von Förderungen des Landes oder für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen.

Für die Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen
(GR-Beschluss vom 15.12.2022;
GZ: 004-1/6-2022)

Für die Gemeinde Weyer
(GR-Beschluss vom 13.12.2022)

(Gemeindesiegel)

(Gemeindesiegel)

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen,
am

Gemeinde Weyer, am

Mit Emails vom 16.11.2022 und 18.11.2022 teilt Herr OAR Peter Pramberger vom Amt der OÖ Landesregierung, IKD, mit, dass die Vereinbarung in der vorliegenden Fassung vom Amt der OÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen wird. Die Anerkennung der drei Jahresraten über den Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 1) ergibt sich aus Punkt 2.3.2 der „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Schulsitzgemeinde.

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2022 mit dem Thema befasst und empfiehlt die Beschlussfassung vorstehender Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen.

Debatte:

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass der zu leistende Schulerhaltsbeitrag als Abgang im ordentlichen Haushalt vom Land anerkannt wird.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen, betreffend die Generalsanierung der Volksschule Altenmarkt bei St. Gallen, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 678/26, KG Weyer, Behandlung Kaufansuchen

Erläuterung:

Mit Ansuchen vom 05. September 2022 haben Herr Rainer Schönegger und Herr Ning de Ming, Am Kreuzberg, das Kaufinteresse an dem Grundstück Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 678/26, KG Weyer angemeldet.

Die Kaufwerber beschreiben Ihr Kaufansuchen wie folgt (Textauszug): "Aufgrund der ungünstigen Abmessungen der Parzelle 678/26 ist sie sicher nur schwer mit einem Einfamilienhaus zu bebauen bzw. zu veräußern. Wir würden gerne die freie Parzelle 678/26 zwischen unseren Parzellen 678/24 und 678/28 käuflich erwerben und mit unseren Grundstücken im Flächenverhältnis 50/50 vereinen."

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seinen Sitzungen am 13.09.2022 und 24.11.2022 mit dem Kaufansuchen befasst und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, diesem Grundverkauf nicht zuzustimmen.

Das gegenständliche Baugrundstück soll weiterhin mit dem Ziel zum Verkauf angeboten werden, dass auf der Parzelle ein Wohnhaus mit dauerhaftem Wohnsitz entsteht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Kaufansuchen von Herrn Rainer Schönegger und Herrn Ning de Ming für das Grundstück Nr. 678/26, KG Weyer, abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 21 : 4 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: FPÖ geschlossen
GV Jürgen Holzner (SPÖ)

TOP. 7 Kalvarienbergstraße, Grdst.-Nr. 319/1 u.a. (Teil), KG Weyer, Baulandsicherungsvertrag

Erläuterung:

Herr Ruthner Theodor, Neudorf 91, 3335 Weyer hat bei der Marktgemeinde Weyer um Erweiterung der Wohngebietswidmung im Bereich der „Taginigründe“ angesucht. Dazu ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 11.02.2021 wurde die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.23 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.15 beschlossen.

Vor Beschluss der Umwidmung ist jedoch mit Herrn Theodor Ruthner ein Baulandsicherungsvertrag abzuschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2022 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung des Vertrages.

Baulandsicherungsvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Theodor Ruthner zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Mariahilf, Grdst.-Nr. 532/5 u.a., KG Weyer, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag

Erläuterung:

Uysal Verena und Uysal Selcuk, wohnhaft Mariahilf 1, 3335 Weyer, beabsichtigen die neu vermessenen Grundstücke Nr. 532/2 und 532/5 – KG Weyer im Ausmaß von 685 m² zu erwerben.

Durch die Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr fand die Vermessung der gegenständlichen Grundflächen statt. Die Vermessungsurkunde mit der Geschäftszahl 15141A/22 der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr ist daher vom Gemeinderat in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kaufvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag für die Grdstk.-Nr. 532/2 u. 532/5, KG Weyer sowie die vorliegende Vermessungsurkunde GZ. 15141A/22 der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Obsweyer, Grdst.-Nr. 594/15, KG Weyer, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag

Erläuterung:

Mag. Barbara Paar und DI. Reinhold Paar, wohnhaft in Obsweyer 33, 3335 Weyer, beabsichtigen die Bauparzelle Nr. 594/15 – KG Weyer im Ausmaß von 919 m² zu erwerben.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kaufvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag für das Grdstk.-Nr. 594/15, KG Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 23 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GV Mag.^a Eva Aigner (WBL)
GR Teresa Rettensteiner (WBL)

TOP. 10 Obsweyer, Grdst.-Nr. 594/17, KG Weyer, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag

Erläuterung:

Manuela Stix und Ing. Thomas Stix, wohnhaft in Obsweyer 39, 3335 Weyer, beabsichtigen die Bauparzelle Nr. 594/17 – KG Weyer im Ausmaß von 836 m² zu erwerben.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kaufvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag für das Grdstk.-Nr. 594/17, KG Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 23 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GV Mag.^a Eva Aigner (WBL)
GR Teresa Rettensteiner (WBL)

TOP. 11 Abwasserbeseitigungsanlage BA 16, Seilergründe II, Darlehen

Erläuterung:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage BA 16, Seilergründe II“ ist ein Bankdarlehen aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren und es gibt die Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen zu machen. Die Möglichkeit der Zuzählung in Teilbeträgen je nach Baufortschritt ist gegeben.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- UniCredit Bank Austria AG, Wien
- Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs
- BAWAG P.S.K., Wien
- HYPO OÖ., Linz

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen über € 400.000,00 liegen folgende Angebote vor:

	Zinssatz 3-Mon-EUR Stichtag 15.11.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	kein Angebot vorgelegt			
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	1,795%	0,680%	2,475%	JA
HYPÖ OÖ, Linz	1,795%	1,480%	3,275%	NEIN

	Zinssatz 6-Mon-EUR Stichtag 15.11.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	2,300%	0,550%	2,850%	JA
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	kein Angebot vorgelegt			
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	2,300%	0,700%	3,000%	JA
HYPÖ OÖ, Linz	2,300%	1,500%	3,800%	NEIN

	Zinssatz 12-Mon-EUR Stichtag 15.11.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	kein Angebot vorgelegt			
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	kein Angebot vorgelegt			

	Fixzinssatz	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	kein Angebot vorgelegt			
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	Fixzinssatz: 3,45 % f.d.ges.LZ - Tilgung siehe Anmerkung			

Anmerkungen zu den Angeboten:

Raiba Weyer: Tel. m. Schmatz Manfred am 28.11.2022, 12:50 Uhr, Ansetzung neg. Indikatorwert mit 0 = JA!

HYPO OÖ: Zinssatz wurde auf den Stichtag 15.11.2022, lt. Ausschreibung, korrigiert.

Fixzinssatz = Neuberechnung vor Abschluss, Sondertilgungen nur bei var. Verzinsung pönalfrei möglich

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit dieser Darlehensaufnahme beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig das Angebot der Raiffeisenbank Weyer, 6-Monats-Euribor, Aufschlag 0,55%, anzunehmen. Der diesbezügliche Darlehensvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, das Darlehen für das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 16, Seilergründe II“ an die Raiffeisenbank Weyer, zu den Konditionen 6-Mon-EUR, Zinsaufschlag 0,55 % (ausgehend vom Indikatorwert 0) zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Wasserversorgungsanlage BA 13, Seilergründe II, Darlehen

Erläuterung:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 13, Seilergründe II“ ist ein Bankdarlehen aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren und es gibt die Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen zu machen. Die Möglichkeit der Zuzählung in Teilbeträgen je nach Baufortschritt ist gegeben.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- UniCredit Bank Austria AG, Wien
- Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs
- BAWAG P.S.K., Wien
- HYPO OÖ., Linz

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen über € 250.000,00 liegen folgende Angebote vor:

	Zinssatz 3-Mon-EUR Stichtag 15.11.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	1,795%	0,860%	2,655%	JA
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	1,795%	0,680%	2,475%	JA
HYPÖ OÖ, Linz	1,795%	1,480%	3,275%	NEIN

	Zinssatz 6-Mon-EUR Stichtag 15.11.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	2,300%	0,550%	2,850%	JA
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	2,300%	0,840%	3,140%	JA
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	2,300%	0,700%	3,000%	JA
HYPÖ OÖ, Linz	2,300%	1,500%	3,800%	NEIN

	Zinssatz 12-Mon-EUR Stichtag 15.11.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	2,852%	0,770%	3,622%	JA
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	kein Angebot vorgelegt			

	Fixzinssatz	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	kein Angebot vorgelegt			
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	Fixzinssatz: 3,45 % f.d.ges.LZ - Tilgung siehe Anmerkung			

Anmerkungen zu den Angeboten:

Raiba Weyer: Tel. m. Schmatz Manfred am 28.11.2022, 12:50 Uhr, Ansetzung neg. Indikatorwert mit 0 = JA!

HYPÖ OÖ: Zinssatz wurde auf den Stichtag 15.11.2022, lt. Ausschreibung, korrigiert.

Fixzinssatz = Neuberechnung vor Abschluss, Sondertilgungen nur bei var. Verzinsung pönalfrei möglich

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit dieser Darlehensaufnahme beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig das Angebot der Raiffeisenbank Weyer, 6-Monats-Euribor, Aufschlag 0,55%, anzunehmen. Der diesbezügliche Darlehensvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, das Darlehen für das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 13, Seilergründe II“ an die Raiffeisenbank Weyer, zu den Konditionen 6-Mon-EUR, Zinsaufschlag 0,55 % (ausgehend vom Indikatorwert 0) zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Unterlaussa, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung

Erläuterung:

Für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Unterlaussa BA 12, deren Gesamtkosten mit € 1.844.590,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein zusätzliches Landesdarlehen von € 1.900,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 03.10.2022 unter WW-2015-120982/145-AL beschlossen.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter WW-2015-120982/145-AL genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 1.900,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Schuldschein – siehe Beilage

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter WW-2015-120982/145-AL zusätzlich genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Unterlaussa BA 12, in Höhe von € 1.900,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Wasserversorgungsanlage BA 10, Unterlaussa, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung

Erläuterung:

Für den Bau der Wasserversorgungsanlage Unterlaussa BA 10, deren Gesamtkosten mit € 801.769,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein zusätzliches Landesdarlehen von € 17.300,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 03.10.2022 unter WW-2015-27167/85-AL beschlossen.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter WW-2015-27167/85-AL genehmigten zusätzlichen Landesdarlehens in Höhe von € 17.300,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Schuldschein – siehe Beilage

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter WW-2015-27167/85-AL zusätzlich genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgungsanlage Unterlaussa BA 10, in Höhe von € 17.300,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2023, Festlegung der Höhe des Kassenkreditrahmens

Erläuterung:

§ 83 Abs. 1 OÖ GemO 1990 normiert, dass Gemeinden zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite **bis zu einem Viertel (25 %)** bzw. bis zu 40 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen können.

Durch das OÖ Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020 wurde eine Ermächtigung für die OÖ Landesregierung geschaffen, für einen bestimmten Zeitraum diese Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch Verordnung **bis zu einem Drittel (33,3 %)** der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bei Gemeinden anzuheben. Eine diesbezügliche Verordnung wurde am 02.11.2020 von der OÖ Landesregierung beschlossen ist seit dem 10.11.2020 in Kraft getreten.

Durch die Anhebung der Kassenkredit Höchstgrenzen wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der OÖ Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann.

Beabsichtigt die Gemeinde die Inanspruchnahme des Kassenkredites über einem Viertel bzw.

25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit – was für das Finanzjahr 2023 von der Aufsichtsbehörde empfohlen wird, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens mit gesondertem Tagesordnungspunkt (vor der Vergabe des Kassenkredites) zu beschließen.

Für das Finanzjahr 2023 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kassenkredithöhe: € 3.300.000,00

Der genaue Prozentsatz der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit kann derzeit noch nicht angegeben werden, weil der Voranschlag 2023 erst im Finanzjahr 2023 beschlossen werden kann.

Für die Ausschreibung des Kassenkredites wurden die Zahlen des Voranschlagsentwurfes 2023 herangezogen. Von dieser Basis ausgehend, entspricht der Kassenkredit in Höhe von € 3.300.000 den gesetzlichen Vorgaben.

Sollte sich aufgrund budgetärer Entwicklungen beim Voranschlag 2023 herausstellen, dass der Kassenkredit zu hoch angesetzt wurde – wird die Höhe nochmals durch Gemeinderatsbeschluss angepasst.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit dem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Höhe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 mit € 3.300.000,00 festzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 mit der vorstehend beschriebenen Höhe von € 3.300.000,00 festzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 16 Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2023, Vergabe

Erläuterung:

Für den Kassenkredit 2023 wurden die Soll-Zinssätze auf Basis 3-Monats-Euribor, 6-Monats-Euribor und 12-Monats-Euribor + Aufschlag ausgeschrieben. Ebenfalls wurden die Bankkonditionen ausgeschrieben. Dem Prüfungsbericht des Landes Oö. entsprechend, wurde neben den ortsansässigen Banken auch eine überörtliche Bank zur Angebotsabgabe eingeladen.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

	Zinssatz 3-Mon-EUR Stichtag 02.12.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot gelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	1,975%	0,190%	2,165%	JA
	Zinssatz 6-Mon-EUR Stichtag 02.12.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	2,406%	0,550%	2,956%	JA
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	2,406%	0,190%	2,596%	JA
	Zinssatz 12-Mon-EUR Stichtag 02.12.2022	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot gelegt			
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	2,811%	0,190%	3,001%	JA
Von der Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs wurde kein Angebot vorgelegt				

Die Allg. Sparkasse Oö., Weyer bietet die derzeit günstigsten Sollzinssatzvarianten an.

Im Bereich der Bankkonditionen und Bankspesen wurden die kostenintensivsten zehn Positionen ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von den anbietenden Banken vollständig und richtig ausgepreist. Im direkten Vergleich war die Allg. Sparkasse OÖ wesentlich günstiger als die Raiffeisenbank Weyer.

Die Angebote der Kreditinstitute werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 in Höhe von € 3.300.000,00 über das Geschäftskonto der Marktgemeinde Weyer bei der Allg. Sparkasse Oö., Weyer, 3335 Weyer in Anspruch zu nehmen. Es wird die Variante 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,19% beschlossen.

Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Landesgesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer (6-Monats-Euribor lt. Angebot) möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2023

Erläuterung:

Im Voranschlagserlass 2022 des Amtes der Oö. Landesregierung wird die Form der Festsetzung der Steuerhebesätze wie folgt beschrieben:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen)

dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.

Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. **nicht**. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt. Der Vorsitzende bringt die nachfolgende Verordnung und die Kundmachung des Beschlusses vollinhaltlich zur Kenntnis.

A)

KUNDMACHUNG

der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 1.1.2023

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 beschlossene Verordnung betreffend die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab 1.1.2023 kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2023

Wasserbenützungsgebühr

€ 2,15 / m³ netto

(Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 3;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Grundgebühr Wasserbenützung € 45,00 / Jahr netto

(Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Wasserversorgungsanlagen - Mindestanschlussgebühr € 2.572,00 netto

(Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Wasserversorgungsanlagen – Wasserleitungs-Anschlussgebühr
für bebaute Grundstücke bis zum 200sten m² € 16,00 netto
für bebaute Grundstücke ab dem 201sten m² bis zum 300sten m² € 15,00 netto
ab dem 301sten m² € 14,00 netto

(Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 10.12.2020, TOP 22 - Steuerhebesätze 2021)

Kanalbenützungsg Gebühr € 4,88 / m³ netto

(Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 3;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Grundgebühr Kanalbenützung € 45,00 / Jahr netto

(Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abwasserbeseitigungsanlagen - Mindestanschlussgebühr € 4.292,00 netto

(Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abwasserbeseitigungsanlagen – Kanalanschlussgebühr
für bebaute Grundstücke bis zum 200sten m² € 26,50 netto
für bebaute Grundstücke ab dem 201sten m² bis zum 300sten m² € 24,50 netto
ab dem 301sten m² € 22,50 netto

(Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 40 l Tonne € 25,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 60 l Tonne € 34,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 90 l Tonne € 52,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 110 l Tonne € 63,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 120 l Tonne € 68,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 550 l Tonne € 264,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 770 l Tonne € 396,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;

zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Abfallgebühr 1100 l Tonne

€ 638,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Grundgebühr Abfallabfuhr bis 120 l Tonne

€ 85,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Grundgebühr Abfallabfuhr 550 l Tonne

€ 407,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Grundgebühr Abfallabfuhr 770 l Tonne

€ 578,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

Grundgebühr Abfallabfuhr 1100 l Tonne

€ 825,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 09.12.2021, TOP 14 - Steuerhebesätze 2022)

**Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A)**

500 v. H. d. Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

500 v. H. d. Steuermessbetrages

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

A) Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung über die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2023 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B)

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022
betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2023

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Beschluss des Gemeinderates der
Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2023 der
Marktgemeinde Weyer kundgemacht:

Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 über die nachfolgend ge-
nannten
Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2023

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen € 10,00 / Jahr

Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen € 5,00 / Jahr

Diese Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer treten mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

B Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die vorstehenden Tarife bzw.
Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2023 zu beschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 18 Marktgemeinde Weyer, Hundeabgabe

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben der Gemeindefinanzierung NEU ist eine neue Verordnung betreffend die Einhebung der Hundeabgabe zu erlassen.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung zu beschließen.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 über die Einhebung der Hundeabgabe für die Marktgemeinde Weyer kundgemacht.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13. Dezember 2022 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|---|---|-------|
| - für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| - für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 **Entrichtung der Abgabe**

Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.

Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, anzuwenden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel

angeschlagen am:
abgenommen am:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorstehende Hundeabgabeordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 19 Marktgemeinde Weyer, Feuerwehr-Gebührenordnung

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben der Gemeindefinanzierung NEU ist eine neue Verordnung betreffend die Einhebung der Feuerwehr-Gebühren zu erlassen.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 über die Einhebung der Feuerwehr-Gebühren für die Marktgemeinde Weyer kundgemacht.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für das Gebiet der Pflichtbereichsgemeinde Weyer erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen

und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.04 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer –

ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hin-

ausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orosperator uä); Sauerstoffbehandlungsggerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölsapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 3	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille,	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
12.01	Wohnungsöffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	62,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	31,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ²
14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ³
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorstehende Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 20 Marktgemeinde Weyer, Freizeitwohnungspauschale, Zuschlag

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben der Gemeindefinanzierung NEU ist eine neue Verordnung betreffend die Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu erlassen.

Der Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2022 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung zu beschließen.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für die Marktgemeinde Weyer ausgeschrieben wird, kundgemacht.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2022 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund der § 57 Abs. 1 OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- 1) Die Marktgemeinde Weyer erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- 2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a. für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 50 %
 - b. für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 50 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel

angeschlagen am:
abgenommen am:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung betreffend die Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 21 Marktgemeinde Weyer, Essen auf Rädern, Essensbeitrag

Erläuterung:

Das Rote Kreuz hat sich verpflichtet, für die Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustellung des Mittagessens an die Teilnahmeberechtigten zu übernehmen, wobei die Zustellung des Essens ganzjährig an allen Wochentagen zu erfolgen hat. Die Zustellung der Mittagessen wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des Österreichischen Roten Kreuzes durchgeführt.

Die Marktgemeinde Weyer ist für den Ankauf und Betrieb des Fahrzeuges verantwortlich und hat die Finanzierung zu übernehmen. Auch laufende Investitionen und Beiträge werden von der Marktgemeinde Weyer getragen (z.B. Ankauf Geschirr, Versicherungen, etc.).

Um die Aktion „Essen auf Rädern“ kostendeckend führen zu können, werden von den teilnahmeberechtigten Personen Portionsgebühren eingehoben.

Diese Gebühren betragen zur Zeit € 7,70 / Mahlzeit (seit 01.01.2022) und setzen sich wie folgt zusammen:

€ 6,70 Kostenanteil für Verpflegung

€ 1,00 Kostenanteil zum Ankauf u. Betrieb d. Fahrzeug u. lfd. Betrieb

Die Mittagessen werden vom SHV Steyr-Land, Alten- und Pflegeheim Weyer, zubereitet und der Marktgemeinde Weyer in Rechnung gestellt. Die Marktgemeinde Weyer verrechnet die Essensportionen ohne Aufschlag an die Teilnahmeberechtigten weiter. Die SHV-Portionspreise für die Teilnahmeberechtigten erhöhen sich ab Jänner 2023 auf € 7,10. Die Erhöhung wurde bereits im SHV-Verbandsvorstand beschlossen.

Der Kostenanteil für die Verpflegung ist von derzeit € 6,70 / Mahlzeit ist auf € 7,10 / Mahlzeit anzuheben. Die Kostengleichheit mit den Portionspreisen des SHV Steyr-Land ist wiederherzustellen. Ebenfalls sind die Kriterien des Landes OÖ, Gemeindefinanzen NEU, Härteausgleich, zu erfüllen. Eine Einnahmen/Ausgaben Gleichheit ist bei dem Ansatz „Essen auf Rädern“ zu gewährleisten. Aus diesem Grund erhöhen sich die Portionspreise nochmals um € 0,40 / Portion

Für die Teilnahmeberechtigten an der Aktion „Essen auf Rädern“ würde sich daher eine Mahlzeit ab dem 01.01.2023 um insgesamt € 0,80 - auf € 8,50 - erhöhen.

Der Ausschuss Lebenswertes Weyer hat sich in seiner Sitzung am 17.11.2022 mit diesem Thema befasst.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die Portionsgebühren für die Aktion „Essen auf Rädern“ wie beschrieben ab 01. Jänner 2023 um insgesamt € 0,80 zu erhöhen. Die neue Gebühr für die teilnahmeberechtigten Essensbezieher beträgt daher ab 2023 € 8,50/Mahlzeit.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 22 Marktgemeinde Weyer, Schülerausspeisung, Essensbeitrag

Erläuterung:

Aufgrund der Härteausgleichskriterien des Amtes der OÖ. Landesregierung wurden die Portionspreise für die Schülerausspeisung wie folgt festgelegt.

ab Kalenderjahr 2023

Tarif Schüler/Mahlzeit:	€ 3,40
Tarif Lehrer, Gemeindebedienstete/Mahlzeit:	€ 5,50

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2022 mit der Thematik beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Portionspreise ab dem Kalenderjahr 2023 wie vorstehend beschrieben festzusetzen.

Debatte:

GV Bernhard Kühholzer teilt mit, dass seine Fraktion dem Schulausschuss empfiehlt, die Tarife für Lehrer, Gemeindebediensteten/Mahlzeit künftig an die Portionsgebühren der Aktion „Essen auf Rädern“ anzunähern.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tarif der Schülerausspeisung für Schüler und Kindergartenkinder sowie für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerausspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete, etc.) wie vorstehend beschrieben ab dem Kalenderjahr 2023 mit € 3,40 bzw. € 5,50 / Mahlzeit zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 23 Marktgemeinde Weyer, Ganztägige Schulformen VS u. MS Weyer, Elternbeitrag

Erläuterung:

In den Weyrer Pflichtschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung in Form einer Ganztagschule seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2016/17 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Im Schuljahr 2022/23 wird die GTS nur in der VS Weyer angeboten, weil die Anmeldezahlen in der MS Weyer zu gering waren.

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeitteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Seit dem Schuljahr 2016/17 gestalten sich die Elternbeiträge bzw. Tarifregelungen wie folgt:

- Elternbeiträge monatlich (exkl. Mittagessen):

1 Wochentag:	€ 17,00
2 Wochentage:	€ 40,00
3 Wochentage:	€ 55,00
4 Wochentage:	€ 70,00
5 Wochentage:	€ 85,00
 - Tarifstaffelung: Sollten mehrere Kinder einer Familie die NABE besuchen gelten folgende Regelungen; 1. Kind = Elternbeitrag 100 %, 2. Kind = Elternbeitrag 50 %, ab dem 3. Kind = Elternbeitrag 0 %. Diese Regelung gilt auch schulartenübergreifend und auch dann, wenn eine Familie einen Elternbeitrag in der Krabbelstube zu entrichten hat.
 - Verpflichtende Anmeldung: Die Gebührenabrechnung erfolgt aufgrund der Anmeldung bis zum 15. des Folgemonats. Da die Einrichtung der schulischen Tagesbetreuung von der Kinderanzahl abhängig ist sowie die Personalplanung dahingehend abgestimmt und festgelegt werden muss, ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das gesamte Schuljahr. Änderungen und/oder Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind ausschließlich zu Semesterende möglich.
 - Krankheitsfall: Sollte ein Kind durchgehend eine Woche krank sein, erfolgt die Aliquotierung des Elternbeitrages. Dafür ist von den Eltern unaufgefordert ein Krankheitsnachweis an die Abrechnungsstelle vorzulegen.
 - Schülerausspeisung: Die Kinder der NMS Weyer haben die Möglichkeit, das Mittagessen über die Ausspeisung zu beziehen. Für die Kinder der VS Weyer ist das Mittagessen, je nach Anmeldung, verpflichtend vorgesehen. Es gelten die beschlossenen Tarife für die Schülerausspeisung.
 - Soziale Absicherung: Grundsätzlich haben einkommensschwache Familien die Möglichkeit bei der Jugendwohlfahrt der BH Steyr-Land um die Übernahme des Elternbeitrages anzusuchen. Die Gemeindeverwaltung ist bei der Antragsstellung behilflich.
-

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist eine Adaptierung der Elternbeiträge nunmehr notwendig. Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2022 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Elternbeiträge bzw. Tarifregelungen zu beschließen:

Elternbeiträge monatlich (exkl. Mittagessen)

	1. HJ. 22/23	2. HJ. 22/23	ab SJ. 23/24
1 Wochentag	17,00 €	18,00 €	20,00 €
2 Wochentage	40,00 €	42,00 €	46,00 €
3 Wochentage	55,00 €	58,00 €	64,00 €
4 Wochentage	70,00 €	74,00 €	81,00 €
5 Wochentage	85,00 €	90,00 €	99,00 €

- **Tarifstaffelung:** Sollten mehrere Kinder einer Familie die NABE besuchen gelten folgende Regelungen; 1. Kind = Elternbeitrag 100 %, 2. Kind = Elternbeitrag 50 %, ab dem 3. Kind = Elternbeitrag 0 %. Diese Regelung gilt auch schulartenübergreifend und auch dann, wenn eine Familie einen Elternbeitrag in der Krabbelstube zu entrichten hat.
- **Verpflichtende Anmeldung:** Die Gebührenabrechnung erfolgt aufgrund der Anmeldung bis zum 15. des Folgemonats. Da die Einrichtung der schulischen Tagesbetreuung von der Kinderanzahl abhängig ist sowie die Personalplanung dahingehend abgestimmt und festgelegt werden muss, ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das gesamte Schuljahr. Änderungen und/oder Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind ausschließlich zu Semesterende möglich.
- **Krankheitsfall:** Sollte in Kind durchgehend eine Woche krank sein, erfolgt die Aliquotierung des Elternbeitrages. Dafür ist von den Eltern unaufgefordert ein Krankheitsnachweis an die Abrechnungsstelle vorzulegen.
- **Schülerausspeisung:** Die Kinder der NMS Weyer haben die Möglichkeit, das Mittagessen über die Ausspeisung zu beziehen. Für die Kinder der VS Weyer ist das Mittagessen, je nach Anmeldung, verpflichtend vorgesehen. Es gelten die beschlossenen Tarife für die Schülerausspeisung.
- **Soziale Absicherung:** Grundsätzlich haben einkommensschwache Familien die Möglichkeit bei der Jugendwohlfahrt der BH Steyr-Land um die Übernahme des Elternbeitrages anzusuchen. Die Gemeindeverwaltung ist bei der Antragsstellung behilflich.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die vorstehenden Tarife und Regelungen bez. der ganztägigen Schulformen in der VS u. der MS Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 24 Marktgemeinde Weyer, Kindergartentransport-Begleitpersonal, Elternbeitrag

Erläuterung:

Laut Prüfungsbericht des Landes Oö. sollte der Elternbeitrag für das Kindergartenkinder-Busbegleitpersonal mindestens auf 9 Euro pro Woche erhöht werden. Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt rund 6.500 Euro. Nach der Evaluierung und Neuorganisation des Kindergartentransportes sollte ein kostendeckender Beitrag eingehoben werden. Seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 wurde der Beitrag daher schrittweise, in einem sozial verträglichen Ausmaß, jährlich angehoben. Beschluss Gemeinderat vom 23.06.2016.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Elternbeiträge für das Kindergartentransport-Begleitpersonal u.a. für die Schuljahre 22/23 und 23/24 wie folgt festgelegt:

Beträge inkl. 13 % USt:

2022/23: € 6,50 pro Woche

2023/24: € 7,00 pro Woche

Eine Aliquotierung des Beitrages findet nicht statt.

Aufgrund der Vorgaben des Landes OÖ betreffend der Härteausgleichskriterien, welche im Zuge der Voranschlagserstellung 2023 zu erfüllen sind, muss der Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2022/23 neu beschlossen werden.

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2022 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Elternbeitrag für das Kindergartentransport-Begleitpersonal

ab dem Schuljahr 2022/23 rückwirkend mit € 7,50 brutto pro Woche

festzulegen. Eine Aliquotierung des Beitrages findet nicht statt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020 betreffend die Elternbeiträge für die Schuljahre 22/23 und 23/24 aufzuheben und die Elternbeiträge für das Kindergartentransport-Begleitpersonal wie vorstehend beschrieben, rückwirkend mit einem Betrag in Höhe von brutto € 7,50 / Woche, festzulegen. Eine Aliquotierung des Beitrages findet nicht statt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 25 Marktgemeinde Weyer, Liegenschaften, Mietvertrag

Erläuterung:

Der Familienausschuss hat 2016 einen Mietvertragsentwurf für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Dieser wird auch verwendet. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann, sofern nur eine Wohnungsbewerbung aufliegt. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. In der Praxis erfolgt die Nachbelegung wie folgt: sofern nur ein Wohnungsansuchen aufliegt, übernimmt der Bürgermeister die Wohnungsvergabe. Bei zwei oder mehreren Ansuchen wird der zuständige Ausschuss mit der Wohnungsvergabe beschäftigt. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Für die freie Wohnung Kleinreifling 153, Wohnungsnummer 1, gab es eine Bewerbung. Das Mietverhältnis hat am 01.12.2022 begonnen. Der Mietvertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Mietvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag mit Herrn Kahl zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 26 Marktgemeinde Weyer, Seewiese Kleinreifling, Sondernutzungsvertrag

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer überlässt dem neuen Betreiber ab dem 01.01.2023 die Teilflächen des Grundstücks Nr. 3/2, EZ. 224, KG Kleinreifling, zur Errichtung und zum Betrieb eines Wikinger camps auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling.

Der Sondernutzungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

SONDERNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Albert Prenaj, Reithofstraße 19/1, 4451 Garsten, betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Festzeltes sowie einer Schifflagestelle für Floss-, Boots- und Wikingerfahrten auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling, Grundstücksfläche Nr. 3/2, EZ. 224, KG Kleinreifling.

I.

Die Marktgemeinde Weyer überlässt dem Betreiber die Teilflächen des Grundstücks Nr. 3/2, EZ. 224, KG Kleinreifling, zur Errichtung und zum Betrieb eines Wikinger camps auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling. Die Fläche des überlassenen Teilgrundstückes beläuft sich auf ca. 1000 m² und ist im beiliegenden Lageplan skizziert. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Sondernutzungsvertrages.

II.

Bauliche Maßnahmen dürfen nicht umgesetzt werden. Eine Weiterverpachtung oder Überlassung zu anderen Zwecken ist ohne Zustimmung der Marktgemeinde Weyer nicht möglich.

Die Betreiber haben unbedingt darauf zu achten und zu garantieren, sämtliche Abwässer ordnungsgemäß in den Kanal einzuleiten. Für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung haben die Betreiber rechtzeitig Sorge zu tragen.

Die Kosten für die Abfallentsorgung sind von den Betreibern zu tragen. Die ordnungsgemäße Mülltrennung ist vorgeschrieben. Die Entsorgung der Reststoffe hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Der Betreiber hat den verpachteten Bereich sauber zu halten. Das sich dort befindliche öffentliche WC ist ebenfalls vom Betreiber in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten. Die Kosten dafür trägt der Betreiber.

Das Abstellen und Parken motorisierter Fahrzeuge ist auf der Seewiese Kleinreifling nicht gestattet, mit Ausnahme von Be- und Entladetätigkeiten im Bereich des Wikinger camps.

Die Freizeitanlage liegt unmittelbar im Wohngebiet. Daher ist strikt auf die Einhaltung der Ruhezeiten ab 22 Uhr zu achten. Die Seewiesenordnung ist unbedingt einzuhalten.

Mit den Verantwortlichen des Seewiesenfestes, Frikulum, ist für die Dauer der Veranstaltung das Einvernehmen herzustellen. Auch jegliche anderen Veranstaltungen auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling sind mit dem Betreiber zu koordinieren.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind alle Baulichkeiten zu entfernen und das Grundstück im ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand, zu übergeben, es sei denn, dass über den Verbleib der Baulichkeiten und Anlagen mit der Marktgemeinde Weyer eine andere Vereinbarung getroffen wird.

III.

Die Betreiber haften für sämtliche Schäden, die durch die Errichtung und den Betrieb des Wikingercamps auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling seitens dritter Personen an den angrenzenden Grundstücken verursacht werden, solidarisch mit dem Verursacher.

Die Betreiber werden der Marktgemeinde Weyer jeden Schaden ersetzen, der aus Anlass der Herstellung, Instandhaltung, den Betrieb und der Entfernung der Anlage, an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, entsteht.

Weiters werden die Betreiber, wenn aus diesem Anlass Personen verletzt oder das Eigentum fremder Personen beschädigt oder zerstört wird, die Marktgemeinde Weyer gegenüber allen Ersatzansprüchen, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze, namentlich der geltenden Haftpflichtgesetze, erhoben werden sollten, schad- und klaglos halten und die von der Marktgemeinde Weyer aus diesem Anlass, auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, eventuell zu leistenden Schadenersätze, einschließlich der Prozess- und Vertretungskosten, ausnahmslos zur Zahlung übernehmen.

IV.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien per 01.01.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen-Kündigungsfrist, zu kündigen.

Mit sofortiger Wirkung endet jedoch das Vertragsverhältnis, sofern die Betreiber

- Vertragsinhalte nicht beachten,
- die Seewiesenordnung nicht beachten,
- eine fällige Gemeindeabgabe (Steuer oder Gebühr) nicht innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zur Einzahlung einbringen,
- den jährlichen Abgeltungsbeitrag für den Grund nicht zeitgerecht entrichten und/oder
- die Grundstücksfläche nicht warten und diese daher verwahrlost.

V.

Die Betreiber haben als Abgeltung des für die Anlage in Anspruch genommenen Grundes einen jährlichen Beitrag in der Höhe von € 1.000,00 bis jeweils längstens 30. Juni eines jeden Jahres, im Vorhinein, auf folgende Bankverbindung

IBAN: AT11 2032 0056 0000 3503,
BIC: ASPKAT2LXXX

bei der Allgem. Sparkasse OÖ., zur Einzahlung zu bringen. Dieser Jahresbeitrag beinhaltet sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme der Abfallgebühren und der Stromkosten. Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2023 ausgegebene Indexziffer.

VI.

Alle Änderungen dieser Sondernutzungsvereinbarung bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form. Der Sondernutzungsvereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

VII.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 13.12.2022, TOP 26, beschlossen.

Weyer, am _____

Für den Betreiber:

Für die Marktgemeinde Weyer:

.....
Albert Prenaj

.....
Bgm. Gerhard Klaffner



Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den vorstehenden Sondernutzungsvertrag zu beschließen. Der Sondernutzungsvertrag mit dem vormaligen Betreiber Günter Aigner, Floß- & Schifffahrt „Ennsspektakel“ (GRS am 28.04.2016) wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 24 : 1 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GR Daniela Aschauer (SPÖ)

TOP. 27 Marktgemeinde Weyer, Dienstpostenplan

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler ersucht die Zuhörer für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal zu verlassen.

Änderung:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Änderung des Dienstpostenplanes beschließen.
Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Änderung:

Allgemeine Verwaltung, Dienstposten B GD 13.2 – B II-VI/N2-Laufbahn, Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 0,75 PE auf 0,875 PE (Erhöhung 0,125 PE; B. Fürnholzer)

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weyer hat sich bereits in seiner Sitzung am 15.09.2022 mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst.

Das Amt der OÖ. Landesregierung teilt mit Schreiben vom 14.11.2022, Gz.: IKD-2017-261230/39-Rer, mit, dass als Grundlage für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 ein Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Dienstpostenplanes notwendig ist.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die Änderung des Dienstpostenplanes Allgemeine Verwaltung, Dienstposten B GD 13.2 – B II-VI/N2-Laufbahn, Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 0,75 PE auf 0,875 PE (Erhöhung 0,125 PE; B. Fürnholzer) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 28 Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021, Verwendung

Erläuterung:

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit den nachfolgenden Subventionsansuchen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die finanziellen Unterstützungen aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021 zu beschließen.

A) Trägerverein Bertholdsaal:

Antragsteller: Trägerverein Bertholdsaal, Obmann Mag. Jürgen Aigner
Antragsdatum: 28.10.2022
Vorhaben/Projekt: Bertholdsaal Weyer, Generalsanierung (Fehlbetrag)
Vorberatung: Prüfungsausschuss 28.11.2022
Subvention: € 2.000,00

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, dem Trägerverein Bertholdsaal eine einmalige Subvention in Höhe von € 2.000,00 zu gewähren. Die Finanzierung der Subvention erfolgt über das Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Verein „Glück Auf!“ – Bergbau und Heimatmuseum Knappenhaus Unterlaussa:

Antragsteller: Verein „Glück Auf!“ – Bergbau und Heimatmuseum Knappenhaus Unterlaussa, Obmann Markus Berger
Antragsdatum: 27.06.2022
Vorhaben/Projekt: LEADER Projekt „Virtuelles Weißwasser“ (Beitrag zu Eigenmittelaufwand)
Vorberatung: Prüfungsausschuss 28.11.2022
Subvention: € 1.000,00

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, dem Verein „Glück Auf!“ – Bergbau und Heimatmuseum Knappenhaus Unterlaussa eine einmalige Subvention in Höhe von € 1.000,00 zu gewähren. Die Finanzierung der Subvention erfolgt über das Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 29 Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, Verwendung

Erläuterung:

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Marktgemeinde Weyer hat im August 2022 eine Sonder-Bedarfszuweisung in Höhe von € 75.600,00 erhalten. Die Verwendung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 27.07.2022, Gz.: IKD-2022-595026/6-Kv, wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit der Thematik beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 wie folgt zu beschließen:

<u>Auszahlung am 08.08.2022</u>	75 600,00 €
Bauhofgebäude "alt", Dachsanierung, GVS 15.09.22	16 761,87 €
EDV-Ausstattung Schulen, Ausfinanzierung	31 379,73 €
Darlehen WVA BA 10 7 1071, Sondertilgung	4 916,93 €
Darlehen ABA BA 12 7 1072, Sondertilgung	22 541,47 €
REST	0,00 €

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, wie lt. vorstehender Tabelle beschrieben, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 30 Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2023

Erläuterung:

Der Wegeerhaltungsverband leistet neben den laufenden Erhaltungsarbeiten in jeder Gemeinde auch Instandsetzungsarbeiten.

Ausgewählt werden die Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Straßenzustand. Dieser wird bei der jährlichen Befahrung von Straßenmeister Stadler festgestellt.

2023 wird der Güterweg R7 ERW + Kastenreith (Haupttrasse) um insgesamt € 141.500 instandgesetzt. Der Gemeindeanteil beträgt € 70.750 und wird wie folgt finanziert.

Instandsetzungen werden je zu 50 % von der Direktion Straßenbau und den Gemeinden getragen. Der WEV beantragt neben dem Landesbeitrag auch die Bedarfszuweisung für die Gemeinden. Diese entspricht der BZ-Förderquote des jeweiligen Jahres (2022 = 61%). Der Rest ist durch Ansparmittel bzw. aus Rücklagen zu bedecken.

Der Gemeindeanteil beträgt demnach für das Finanzjahr 2023 € 27.550,00. Die Finanzierung ist im VA 2023 und im MFP vorgesehen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, dass vorstehende Instandsetzungsprogramm des WEV Eisenwurzen für das Jahr 2023 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 31 Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel berichtet:

Parkplätze

Reinhold Zawrel beanstandet, dass die Parkplätze bei der Schmied`n und neben der Kirche ständig besetzt sind. Der Dorfentwicklungsverein und die BewohnerInnen von Kleinreifling ersuchen daher die Gemeinde mit dem Betreiber des ehem. GH-Kaltenbrunner darüber zu sprechen, damit für die BewohnerInnen und für die untergebrachten Arbeiter im ehem. GH-Kaltenbrunner eine annehmbare Lösung gefunden wird.

Glatteisbekämpfung

Reinhold Zawrel regt an, zusätzlich zu Sand und Splitt künftig auch Streusalz wiedereinzusetzen, da die Straßen teilweise Rutschbahnen sind. Auf den Gehwegen wird bereits Streusalz vorbeugend gestreut. Die Schneeräumung funktioniert in Kleinreifling sehr gut.

Leitungsteam Ortsumfahrung & Ortsentwicklung Weyer **Bericht für den Gemeinderat 13.12.2022**

Die Marktgemeinde Weyer an der Enns lud im August 2022 vier Planungsbüros ein, ein Angebot für Planungs- und Beratungsleistungen zur Verkehrsplanung Ortsumfahrung/ Tunnelprojekt Weyer abzugeben: Rosinak & Partner ZT GmbH (Wien), Komobile GmbH (Gmunden), TBV Planungs KG (Linz), Verkehrsplaner GmbH (Josef Kleiner, Wels).

Abgefragt wurden zwei Leistungsstufen, optionale Leistungen sowie Referenzen:

- ☐ Stufe 1: Mobilitäts- und Verkehrskonzept Zentrum:
 - Fuß- und Radverkehrskonzept mit Festlegung eines Hauptwegenetzes, Begleitmaßnahmen inkl. Qualitätsanforderungen an den öffentlichen Raum
 - Maßnahmenentwicklung, ruhender Verkehr und fließender Kfz-Verkehr inkl. Straßenfunktionsplan mit Vorgaben für die Abwicklung des MIV und Neuanschließungen
 - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
 - Straßenfunktionsplan
 - Strategie Mobility-as-a-Service, mit Festlegung von Mobilitätsangeboten für die letzte Meile, Sharing-Angeboten und Verleihsystemen sowie Mobilitätsmanagement-Strategie
 - Teilnahme an Workshops und Besprechungen
- ☐ Stufe 2: Verkehrsplanerische Begleitung des ÖEK:
 - Festlegung entwicklungsrelevanter Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (z.B. MobilityPoint)
 - Strukturpläne (Wegenetz) für den
 - motorisierten Individualverkehr und öffentlichen Verkehr
 - Fuß- und Radverkehr
 - Anschließung neuer Siedlungsgebiete
 - Teilnahme an Workshops und Besprechungen
- ☐ Optionale Leistungen: Befragung von Haushalten und Betrieben, Verkehrszählungen
- ☐ Referenzen

Da die Gemeinde nur vom Büro Rosinak & Partner ZT GmbH ein schriftliches Angebot erhielt, wurden zwei weitere Planungsbüros zur Angebotslegung eingeladen. Letztendlich erhielt die Marktgemeinde Weyer drei Angebote:

- ☐ Rosinak & Partner ZT GmbH
- ☐ PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH
- ☐ regionalis Verkehrsplanung und Regionalentwicklung

Nachdem regionalis sein Angebot aufgrund der internen Arbeitslage wieder zurückgezogen hat, wurden die zwei Planungsbüros PLANUM und Rosinak zu einem Hearing in Weyer am 22.11.2022 eingeladen.

Der Auswahlprozess und das Hearing wurden von Dipl.-Ing. Dr. Erich Dallhammer von der ÖIR GmbH im Auftrag der Gemeinde fachlich begleitet.

Beim Hearing am 22.11.2022 hatte jedes Planungsbüro 25 Minuten Zeit, ihre angebotenen Leistungen und Vorgangsweise zu präsentieren. Die Bewerber:innen wurden von der Gemeinde eingeladen, folgende Punkte vorzustellen:

- ☐ Vorstellung des Büros und der Referenzen
- ☐ Kurzdarstellung der relevanten Verkehrsthemen in Weyer

- ☐ Vorgangsweise der Bearbeitung
- ☐ Erläuterung der Bürger:innenbeteiligung
- ☐ Erläuterung der optionalen Leistungen

Nach der Präsentation standen die Bewerber:innen noch weitere 15 Minuten den Jurymitgliedern für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Die Hearing-Jury setzte sich wie folgt zusammen:

- ☐ Bürgermeister Gerhard Klaffner
- ☐ Vizebürgermeister Leopold Buchriegler, Ing. (SPÖ-Gemeinderatsfraktion)
- ☐ Franz Haider (SPÖ-Gemeinderatsfraktion)
- ☐ Bernhard Kühholzer (ÖVP-Gemeinderatsfraktion)
- ☐ Herbert Matzenberger, Dipl. Ing. (ÖVP-Gemeinderatsfraktion)
- ☐ Ingo Kainz (WBL-Gemeinderatsfraktion)
- ☐ Karl Haidinger (FPÖ-Gemeinderatsfraktion)
- ☐ Albert Aigner (FPÖ-Gemeinderatsfraktion)

Die Mitglieder der Jury beurteilten die geladenen Büros nach ihren Erfahrungen und Referenzen, nach dem Eingehen auf die Verkehrssituation in Weyer, nach der Vorgangsweise der Bearbeitung sowie nach der Beteiligung der Bürger:innen.

Die Bewertung erfolgte durch Punktevergabe auf einem vom ÖIR vorbereiteten Formular. Für jedes Kriterium konnte ein Mitglied der Jury 0 bis maximal 10 Punkte vergeben. Daraus wurde der Mittelwert errechnet und mit der oben beschriebenen Gewichtung multipliziert.

Die Vorprüfung durch das ÖIR und das Hearing in Weyer brachten folgendes Gesamtergebnis (Punktemaximum 100 Punkte):

- | | |
|---|-----------|
| ☐ PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH | 78 Punkte |
| ☐ Rosinak & Partner ZT GmbH | 72 Punkte |

Von der Hearing-Jury wurde folglich empfohlen, das erstgereichte Büro PLANUM mit den ausgeschrieben Verkehrsplanungsleistungen zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes an die PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH aus Graz beschlossen. Der maximale Auftragsumfang beträgt, lt. Angebot vom 23.10.2022, € 68.603,88 brutto. Allerdings ist vorgesehen, diesen Budgetrahmen vorerst nicht auszuschöpfen. Es wird vereinbart, nach Beschlussfassung an das Büro PLANUM heranzutreten, und über die konkret zu beauftragenden Leistungen ein Verhandlungsgespräch zu führen.

Dabei sollen:

- alle für die Erstellung des „Mobilitäts- und Verkehrskonzepts Zentrum“ erforderlichen Leistungsbausteine und der Preis dafür definiert und vereinbart werden.
- die optionalen Leistungen vereinbart werden. Diese können dann bei Bedarf von der Gemeinde zu dem vereinbarten Fixpreis abgerufen werden.

Die Finanzierung erfolgt über die Rücklagen Ortsumfahrung/Ortsentwicklung Weyer.

Das Verhandlungsgespräch betreffend der Festlegung der Auftragsbestandteile mit PLANUM hat am 13.12.2022 um 18 Uhr stattgefunden.

Der Projektbeginn wird im Jänner 2023 sein.

TOP. 32 Allfälliges

a) DA 1) Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit

Erläuterung:

Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, Gz.: IKD-2019-494009/102, haben Gemeinden die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung Kriterien einzuhalten.

Richtlinie Pkt. 2.3.12:

Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülernausspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

Der § 7 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) lautet wie folgt:

§ 7

Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit

(1) Bei Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann der Gemeinderat zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beschließen, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

(2) Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der laufenden Geschäftstätigkeit, die sachlich eng zusammenhängen und gemeinsam bewirtschaftet werden, können in Sammelnachweisen veranschlagt und in die Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte zusammengefasst übernommen werden. Mittelverwendungen, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt.

(3) Bei Mittelverwendungen, die durch zweckgebundene Mittelaufbringungen zu bedecken sind, kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Mittelverwendung nur bis zur Höhe der eingehenden Mittelaufbringungen geleistet oder dass die veranschlagten Beträge im Ausmaß der Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge überschritten werden dürfen.

Zur Erfüllung dieses Auflagepunktes hat daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (lt. § 7 Oö. GHO) zu beschließen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, dass für das Finanzjahr 2023 der Grundsatzbeschluss gefasst wird, dass zur Erfüllung dieses Auflagepunktes 2.3.12 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“, eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (lt. § 7 Oö. GHO) beschließt. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

b) DA 2) Hauswirtschaftliche Sperre

Erläuterung:

Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, Gz.: IKD-2019-494009/102, haben Gemeinden die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung Kriterien einzuhalten.

Richtlinie Pkt. 2.3.12:

Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schüleraus speisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

Der § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) lautet wie folgt:

§ 14

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.

Zur Erfüllung dieses Auflagepunktes hat daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober 2023 zu beschließen (lt. § 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, dass für das Finanzjahr 2023 der Grundsatzbeschluss gefasst wird, dass zur Erfüllung dieses Auflagepunktes 2.3.12 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“, eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober 2023 beschließt (lt. § 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

c) Sitzungstermine 2023

Der Sitzungsplan 2023 wurde dem Gemeinderat nachweislich ausgehändigt.

d) Einladung

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler lädt im Namen des Bürgermeisters im Anschluss an die Sitzung alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer zu einem kleinen Imbiss in die Pizzeria Valentina ein.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler bedankt sich, stellvertretend von Herrn Bürgermeister, recht herzlich bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und bei allen Gremien für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. In seinem ersten Jahr als Vizebürgermeister hat er diese Zusammenarbeit ebenso als sehr angenehm und konstruktiv erlebt. Ein herzliches Dankeschön dafür.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für das neue Jahr vor allem Gesundheit.

e) BBS Weyer - Terminavisos

30. März 2023: Stammzellen-Typisierungsaktion in der BBS Weyer.

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen ab 17 bis 45 Jahren.

GV Mag.^a Eva Aigner ersucht, diese Information vorerst an alle Motivierte weiterzugeben. Die Plakate dafür werden noch gedruckt und verteilt.

f) FF-Unterlaussa

Kommandant HBI Mario Pölz bedankt sich sehr herzlich im Namen der Feuerwehr Unterlaussa und im Namen der Bevölkerung von Unterlaussa bei der Gemeinde, insbesondere bei Herrn Bürgermeister Gerhard Klaffner und bei AL Michael Schachner für ihre geleistete Vorarbeit und für das positive Ergebnis der heutigen Abstimmung über den Ankauf des RLF-A Löschfahrzeuges.

Kommandant HBI Mario Pölz berichtet, dass für die Feuerwehr Unterlaussa ein weiteres Problem mit einem alten Pumpenanhänger inkl. Spritze bestanden hat und informiert, dass die Neuanschaffung zu 100 Prozent von der Marktgemeinde St. Gallen übernommen wurde. Diese Kosten belaufen sich auf rund 26.000 Euro, die die Gemeinde Weyer nicht mehr zu tragen hat.

HBI Mario Pölz möchte sich als Kommandant und OBI Pius Zick als sein Stellvertreter bei Bürgermeister Gerhard Klaffner, bei AL Michael Schachner und beim Gemeinderat sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit der letzten Jahre bedanken. *„Es wurde immer ein Weg gefunden“.*

Kommandant HBI Mario Pölz will heute auch die Gelegenheit nützen, die Kandidaten für die FF-Neuwahlen im März 2023 der Gemeinde vorzustellen: Herr Eduard Steiner als Kommandant und Herr Christoph Angerer als sein Stellvertreter. Sie werden künftig die neuen Nachfolger bzw. die neuen Ansprechpartner für die Gemeinde sein.

Kommandant HBI Mario Pölz wünscht allen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, schöne Weihnachten und einen „Guten Rutsch ins neue Jahr“!

g) Glasfaserausbau

GV Bernhard Kühholzer erkundigt sich über den aktuellen Stand.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler teilt mit, dass wie bereits bekannt gegeben, das Förderansuchen der Gemeinde zum Glasfaserausbau von der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH abgelehnt wurde, da für Oberösterreich nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Mit der BBOÖ, Herrn Wachutka, wurde daher ein neuer Termin zur Behandlung dieses Themas vereinbart, der morgen stattfindet.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler sagt, dass die Gemeinde bereits an einem „Plan B“ arbeitet und informiert über das Finanzierungskonzept der Regio help GmbH.

Diese verspricht, dass durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (Gaflenz, Großraming und Maria Neustift) in einer Genossenschaft ein förderungsunabhängiger flächen-deckender Glasfaserausbau machbar ist, wie das z.B in der Region Braunau erfolgreich

gelingen ist. Die Gemeinde steht dem vielversprechenden Projekt noch etwas kritisch gegenüber und wird daher mit Herrn Wachutka von der BBOÖ weitere Gespräche führen und sich das Regio help Modell noch genauer anschauen.

h) Jugendherberge

GR Karl Haidinger möchte wissen, ob es Neuigkeiten gibt.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler sagt, dass er dazu nichts Neues berichten kann. Bürgermeister Klaffner hat mit einer Vertreterin im Innenministerium telefonisch Kontakt aufgenommen und *ausgemacht*, einen Besprechungstermin nach Weihnachten zu vereinbaren.

GV Mag.^a. Eva Aigner *fragt, ob mit Frau Krenn gesprochen wurde*. Laut ihrer Information sollen keine Flüchtlinge kommen. GV Mag.^a. Eva Aigner *findet die Situation befremdet und hat das Gefühl, dass man „hineingehusst“ wird in eine Aufregung und nicht weiß was wirklich „rennt“*. Sie *hinterfragt, wer die Leute vom Innenministerium sind, die angerufen haben und appelliert, dass die Besprechung mit dem Innenministerium dringend notwendig ist, weil die Gerüchteküche brodelt*.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler sagt, dass Bürgermeister Klaffner mit Frau Krenn ebenfalls darüber gesprochen hat und er keine klare Aussage zu diesem Thema erhalten hat.

GV Bernhard Kühholzer bringt vor, dass auch er mit Frau Krenn gesprochen hat. Die Jugendherberge wurde beim Innenministerium als private Wohnmöglichkeit für etwa 80 Personen gemeldet. Vom Innenministerium gibt es bis dato keine neuen Informationen dazu.

i) Gewerberunde Gutscheine

GR Michaela Kohlhofer weist darauf hin, dass der Betriebsrat des Reha-Zentrum Weyer auch heuer wieder an seine MitarbeiterInnen Weyrer Gewerberunde Gutscheine im Gesamtwert von rund 10.000 Euro vergeben hat. Der Betriebsrat ist stets bemüht die Gewerbetreibenden vor Ort zu unterstützen und wird es auch weiterhin wie bisher tun.

j) Krampuslauf

GV Gerald Kohlhofer berichtet, dass sich eine große Aufregung kurz vor dem Lauf in der Bevölkerung breitgemacht hat, weil auf der Weyrer Website die Nachricht stand: Weyrer Krampuslauf abgesagt. Er erkundigt sich, wie es zu dieser Falschmeldung gekommen ist.

AL Michael Schachner klärt auf, dass sich dieser Link in der Rubrik Veranstaltungen auf die Absage des Krampus- & Perchtenlaufes von 18. Dezember 2021 bezogen hat.

k) Weihnachtswünsche

GR Karl Haidinger möchte sich seitens seiner Fraktion bei allen Mitgliedern der anderen Fraktion für die äußerst positive Zusammenarbeit im heurigen Jahr bedanken. Genauso bedanken möchte er sich bei der Verwaltung, wo die Zusammenarbeit auch gut funktioniert hat und bei den vielen Ehrenamtlichen, die freiwillig Leistungen für die Gemeinde Weyer erbracht haben. GR Karl Haidinger wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

GR Ingo Kainz möchte sich auch ganz herzlich im Namen seiner Fraktion bei allen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Er weist auf das gute Gesprächsklima hin und sagt, dass ein sehr respektvoller, wertschätzender und gleichwertiger Umgang herrscht. „Ein ganz tolles Miteinander“. Vielen Dank!

GR Ingo Kainz wünscht allen friedvolle Weihnachten & ein gutes neues Jahr!

GV Bernhard Kühholzer bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen für das konstruktive Miteinander. „Es hat wirklich schöne Erlebnisse gegeben, in den Ausschüssen, bei den

Veranstaltungen“, sagt er, die ihn auch persönlich sehr gefreut haben. GV Bernhard Kühholzer möchte sich auch bei allen MitarbeiterInnen im öffentlichen Dienst, stellvertretend bei AL Michael Schachner, bedanken, weil oft Arbeiten passieren die nicht sein müssen. Hier fängt die Dienstleistung eigentlich erst an. Abschließend spricht er seinen großen Dank an alle Aktivisten in den Vereinen und den Freiwilligen Feuerwehren aus, denn ohne diese Freiwilligenarbeit gäbe es das ganze gesellschaftliche Leben in Weyer nicht. GV Bernhard Kühholzer wünscht allen frohe Weihnachten und eine friedvolle Zukunft!

GR Franz Haider möchte sich zu aller erst bei seiner Fraktion bedanken und bei den Ersatzmitgliedern, die immer zur Stelle sind, wenn man sie braucht. Ebenso bedankt er sich ganz herzlich bei den anderen Fraktionen für die sehr gute Zusammenarbeit in allen Gremien. Sein großer Dank gilt auch den Vereinen, die Stützen der Gesellschaft, die mit ihren vielfältigen Angeboten in sportlichen und kulturellen Bereichen Beschäftigung für alle Altersgruppen sorgen. Ein Dankeschön auch an alle Blaulichtorganisation. GR Franz Haider möchte ein herzliches Dankeschön auch all jenen sagen, die sich in Weyer sozial einsetzen wie ua der Lions Club, Essen auf Rädern,... GR Franz Haider bedankt sich ganz herzlich bei allen Bediensteten der Marktgemeinde Weyer und ganz besonderes bei Herrn Günther Neidhart, für die gute Zusammenarbeit im Bereich der Gesunden Gemeinde. Er informiert, dass die Gesunde Gemeinde in der nächsten Gemeinderatssitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt über ihre Projekte und Arbeit berichten wird. GR Franz Haider wünscht allen eine besinnliche Adventzeit, ein frohes Weihnachtsfest, ein gutes neues Jahr! *„Gesundbleiben, damit wir alle Kraft für die weiteren Aufgaben haben“.*

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler bedankt sich für die wohlwollenden Worte der Fraktionsobmänner und schließt die Sitzung.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 29.09.2022 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

(Vize-Bgm. Ing. Leopold Buchriegler)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: